

es bislang der Fall war. Dieser Zweck wird natürlich auch bei der Anwendung des sechsten Titels auf die Verhältnisse des Redaktionspersonals zur Verwirklichung kommen.

Daß der Redakteur einen Anspruch auf Vergütung hat auch dann, wenn eine solche ausdrücklich nicht vereinbart ist, kann als praktisch bedeutungslos bezeichnet werden, da Verträge, worin dieser Punkt unerörtert gelassen ist, so gut wie nicht vorkommen. Bedeutsamer ist die Anwendung des § 622 auf die Redakteure. Dieser Paragraph normiert die Kündigungsfrist für mit festen Bezügen zur Dienstleistung höherer Art angestellte Personen, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder nahezu vollständig in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich gehört der Redakteur zu diesen Personen, und es muß im Hinblick auf das geltende Recht als sehr erfreulich bezeichnet werden, daß fortan auch ihm gegenüber die Kündigungsfrist einzuhalten ist, die nach Handelsrecht von dem Handlungsgehilfen beansprucht werden kann. Die von dem Inhalte des § 622 abweichende Normierung der Kündigungsfrist ist zulässig, und es kann selbst nicht als unstatthaft bezeichnet werden, wenn in dem Anstellungsvertrage die Kündigungsfristen für beide Teile ungleich geregelt würden, d. h. wenn der Verleger sich für die ihm zustehende Kündigung eine ganz kurze Frist setzte, während es in Ansehung der von dem Redakteur einzuhaltenden bei der gesetzlichen Normalfrist sein Bewenden hätte.

Sehr wichtig ist die auf Grund des § 617 dem Verleger obliegende Verpflichtung, dem Redakteur auch während derjenigen Zeit die festgesetzte Vergütung zu gewähren, während der er ohne sein Verschulden an seiner Dienstleistung verhindert ist. Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht schlechthin, sondern nur dann, wenn es sich um einen verhältnismäßig nicht erheblichen Zeitraum handelt; wie viele Tage und Wochen hiernach der Zeitraum umfassen kann, auf den sich die Verpflichtung des Verlegers erstreckt, läßt sich nur von Fall zu Fall bestimmen, es kommt bei der Entscheidung wesentlich auf die Frage an, wie lange der Redakteur überhaupt bereits in der betreffenden Stellung thätig ist. Schwierigkeiten, die sich bei der Beurteilung der Frage ergeben könnten, dürften sich unter eventueller Mitwirkung der Verleger- und Schriftstellervereine als gutachtender Organe leicht beseitigen lassen. Da die Redakteure weder der Kranken- noch der Unfallversicherung unterliegen, so findet der Schlußsatz des § 616 auf sie keine Anwendung, daß auf die während der Zeit der Verhinderung zu zahlende Vergütung dasjenige in Anrechnung zu bringen ist, was der Dienstverpflichtete aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung erhält. Auch diese Vorschrift kann im Vertragswege abgeändert oder ganz beseitigt werden, so daß also einer Stipulation, worin dem Verleger die Befreiung von dieser gesetzlichen Verpflichtung seitens des Redakteurs zugesichert wird, der Einwand der Ungiltigkeit nicht entgegengehalten werden kann.

Anderes verhält es sich mit den durch § 618 dem Dienstberechtigten auferlegten Pflichten der Fürsorge hinsichtlich der Gesundheit der Dienstverpflichteten. Was das Verhältnis des Redakteurs zu dem Verleger betrifft, so handelt es sich hierbei vor allem um die Beschaffung gesunder Arbeitsräume und geeigneten Arbeitsmaterials; die Nichterfüllung dieser Pflicht macht den Dienstberechtigten schadenersatzpflichtig, und da diese Vorschrift ein Teil des öffentlichen Rechts ist, so unterliegt sie nicht der Abänderung im Wege der Vereinbarung der Parteien. Ob der Verleger auch dafür verantwortlich gemacht werden kann, wenn dem Redakteur aus seiner redaktionellen Thätigkeit ein an sich abwendbar gewesener Schaden erwächst, ist nicht unzweifelhaft; die Bejahung der Frage hängt davon ab, ob man die redaktionellen Arbeiten als solche auffaßt,

die unter der Anordnung oder Leitung des Verlegers vorzunehmen sind, oder als solche, in Ansehung welcher ihm diese Leitung und Anordnung nicht zusteht. Würde die erstere Alternative angenommen werden, so wäre auch die Frage der Haftpflicht des Verlegers für die gekennzeichneten, mit Nachteil für den Redakteur verbundenen Vorkommnisse grundsätzlich nicht zu bestreiten. Es läßt sich nicht vorhersehen, was die Praxis aus dieser Vorschrift machen wird, die ja unzweifelhaft die Möglichkeit einer sehr weitgehenden Ausdehnung der Haftpflicht bietet; beispielsweise könnte der Verleger, unter der Voraussetzung der Entscheidung obiger Frage im Sinne der ersteren Alternative, für eine Berufskrankheit verantwortlich gemacht werden, die sich der Redakteur bei und durch die Ausübung seiner Thätigkeit zugezogen hat, sofern das Entstehen derselben durch eine anderweitige Regelung seiner Beschäftigung hätte vermieden und verhütet werden können.

Eine Quelle von Streitigkeiten kann unter Umständen auch mit Rücksicht auf die Redakteure die Vorschrift des § 626 werden, wonach von jedem Teile auch ohne Einhalten einer Kündigungsfrist das Dienstverhältnis gekündigt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Was unter dem wichtigen Grunde zu verstehen ist, wird sich erst auf Grund einer mehrjährigen Rechtsprechung angeben lassen; allgemein läßt sich nur so viel sagen, daß ein mit dem Wesen des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses unvereinbares Verhalten der einen und anderen ein Recht auf Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist giebt; indessen läßt sich mit dieser Umschreibung auch nicht viel anfangen, und es muß eben die Entscheidung des Einzelfalles von einer Würdigung aller konkreten Verhältnisse abhängig gemacht werden. Jedenfalls dürfte es sich empfehlen, in den Anstellungsverträgen auch diesen Punkt ausführlicher zu regeln, als es in dem Gesetzbuche geschehen ist; es liegt dies im Interesse beider Teile, des Verlegers nicht minder wie des Redakteurs.

Kleine Mitteilungen.

Zum Geseß gegen unlauteren Wettbewerb. — Das seit kurzer Zeit in Schöneberg bei Berlin bestehende »Schöneberger Tageblatt« führt unter diesem Haupttitel die nähere Bezeichnung »Gemeinde-Zeitung« als Untertitel. Wegen dieser letzteren Bezeichnung hatte der Staatsanwalt beim Landgericht II zu Berlin den Antrag auf strafrechtliche Verfolgung gestellt mit der Begründung, daß durch sie der Irrtum erregt werde, das Schöneberger Tageblatt sei ein amtliches Publikationsorgan der dortigen Gemeindebehörden. Das Landgericht hat den Antrag des Staatsanwalts unter Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse abgelehnt, weil die Annahme der Staatsanwaltschaft irrig sei. Die Bezeichnung »Gemeinde-Zeitung« sage, wie auch das Wort »Lokal-Anzeiger«, nichts weiter, als daß die Zeitung den Interessen der Gemeinde dienen solle. Daß die betreffende Zeitung ein Organ für die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde sei, werde durch die Bezeichnung »Gemeinde-Zeitung« an sich nicht zum Ausdruck gebracht; es könne daher durch diese allein auch niemand in Irrtum verführt werden.

Bereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins. — Die »Bereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins« wird am Mittwoch den 5. Mai, abends 8 $\frac{1}{4}$ Uhr, im »Norddeutschen Hof« zu Berlin, Mohrenstraße 20, Erdgeschosse, zur ordentlichen Vereinsversammlung zusammentreten. Die Tagesordnung ist in der Einladung im amtlichen Teile der gestrigen Nummer (95) d. Bl. angegeben.

Germanisches Nationalmuseum in Nürnberg. — Dem 43. Jahresberichte des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg, der sich sehr befriedigt über die ruhige und stetige Entwicklung des Museums, die reichen Zuwendungen durch Schenkungen etc., den besonders lebhaften Besuch während des Ausstellungsjahres 1896 und namentlich über die günstige Gestaltung der Finanzverhältnisse ausspricht, entnehmen wir für die Leser des Börsenblattes die folgenden Stellen:

... Eine zweite Abteilung der Sammlungen, das Kupferstichkabinett, erhielt durch den Ankauf einer Sammlung von Lithographien aus dem Besitze des verstorbenen Professors Weisshaupt in München eine namhafte Bereicherung. Der Wert dieser